

KOMMENTAR

GdP fordert Beförderungen und Perspektiven

Kai Christ

Landesvorsitzender der GdP Thüringen



Foto: Große

Ein neues Jahr startet gerade und ich hoffe sehr darauf, dass es uns ein „normales“ Leben mit dem Virus ermöglicht. Ja mit dem Virus, denn er wird nach Expertenmeinungen so schnell nicht weg sein. Ich wünsche jedenfalls allen Mitgliedern der GdP Thüringen, allen Freunden und Sympathisanten ein glückliches und gesundes neues Jahr.

Das Jahr 2021 hält schon jetzt jede Menge Höhepunkte bereit. Im April oder so wird sehr wahrscheinlich ein neuer Landtag gewählt. Wer dann auf politischer Ebene die Geschicke des Freistaates gestalten wird, liegt in der Hand des „Wahlvolkes“. Für die Verbesserungen der Arbeitsbedingungen der Beschäftigten der Thüringer Polizei, des Thüringer Justizvollzuges und des Thüringer Justizdienstes wird die GdP bei jeder kommenden Landesregierung laut und kraftvoll kämpfen. Verbesserungen der Beförderungssituationen in den verschiedenen Bereichen der Thüringer Landesverwaltung, für die wir uns verantwortlich fühlen, werden sicher nicht leichter werden, als dies vor der Pandemie gewesen ist. Mit der Kraft unserer Mitglieder

werden wir es aber schaffen, dass für die Kolleg*innen des Thüringer Justizdienstes endlich das Eingangsamt auf A 7 angehoben wird, dass die Kolleg*innen des Thüringer Justizvollzugsdienstes von dem Unsinn der Stellenbündelungen befreit werden und die Dienstposten des allgemeinen Justizvollzugsdienstes einheitlich mit A 9 mD bewertet werden. Daraus folgt dann natürlich die Angleichung der Beförderungspraxis des Justizvollzugsdienstes an die der Thüringer Polizei.

Die nächsten Schritte im Thüringer Polizeivollzugsdienst sehen für mich wie folgt aus:

1. Innerhalb der ersten beiden Quartale 2021 muss in Anlehnung an die Beförderungen zur A 8 eine in der Struktur gleiche Regelung für die Beförderungen nach A 9 mD geschaffen werden. Spätestens nach zwei Beurteilungszeiträumen nach einer Beförderung zur A 8 hat die Beförderung zur A 9 zu erfolgen. Das ist unsere Forderung!
2. Im gehobenen Polizeivollzugsdienst darf kein Dienstposten unterhalb von A 11 bewertet sein. Die Kategorisierung der Dienststellen gehört abgeschafft. Es darf nicht erheblich sein, wie viele Kolleg*innen ein DSL betreut. Die Funktion selbst muss für die Bewertung des Dienstpostens ausschlaggebend sein. Die Regelungen der Beförderungslogik des mittleren Polizeivollzugsdienstes müssen im gehobenen Polizeivollzugsdienst ihre Entsprechung finden.
3. Der Zugang zum höheren Polizeivollzugsdienst muss entstaubt und modernisiert werden. Für Mütter im Speziellen, aber natürlich auch für Väter muss der Zugang unter Anwendung des Prinzips von Vereinbarkeit von Familie und Beruf ermöglicht werden. Ein Personalentwicklungskonzept muss mit jeder Bewerber*in individuell vereinbart werden.

Wenn unsere Mitglieder, welche nach dem TV-L entlohnt werden, bis hierher gelesen haben, werden sie berechtigterweise sagen, was plant die GdP eigentlich bei uns?

4. Kein Tarifbeschäftigter innerhalb der Thüringer Polizei darf weiter nach E 3 bezahlt werden, selbst eine E 4 ist nach unserer Ansicht für Kolleg*innen, die eine abgeschlossene Berufsausbildung mit in ihr Dienstverhältnis bringen, zu wenig. Wir fordern die E 5 als Mindestbewertung für Tätigkeiten in der Thüringer Polizei. Es muss einfach der Vergangenheit angehören, dass nach Möglichkeiten gesucht wird, eine*n Mitarbeiter*in möglichst niedrig einzugruppieren. Wir fordern mehr Mut von den Personalstellen der Landespolizeidirektion und des Thüringer Ministeriums für Inneres und Kommunales! Die Unterstützung der GdP ist Ihnen sicher. Suchen Sie nach Möglichkeiten, unsere Beschäftigten möglichst gut einzugruppieren. Sie sind es wert, denn sie machen einen hervorragenden und für die Polizei unverzichtbaren Job, ohne den die Thüringer Polizei nicht funktionieren würde.
5. Die Beförderungsmöglichkeiten unserer Verwaltungsbeamt*Innen sind so schlecht, dass es mir regelmäßig die Zornesröte ins Gesicht treibt, wenn wieder ein*e bestens ausgebildete*r Verwaltungsbeamt*in die Reihen der Thüringer Polizei verlässt, weil es in anderen Ressorts der Thüringer Landesverwaltung einfach bessere Entwicklungsmöglichkeiten gibt. Werte Verantwortungsträger im Thüringer Innenministerium und in den nachgeordneten Dienststellen, wir brauchen dringend vernünftige Perspektiven für unsere Verwaltungsbeamt*innen. Stichwort: Personalentwicklung.

Das Weiße für meinen Kommentar ist in dieser Ausgabe der DP nun beschriftet, seid aber versichert, das war bis hierher keine abschließende Aufzählung für das gerade gestartete Jahr. Es fehlen mindestens noch unsere Job-Bikes. ■

Auf ein erfolgreiches 2021
Euer Kai



AUS DEN KREISGRUPPEN

Justiz und Polizei, Gleiches gleich behandeln

Die Notwendigkeit eines Justizvollzugsdienstes ist für keine Gesellschaftsform erfreulich, sie lässt sich aber nicht von der Hand weisen. Unser Zusammenleben scheint nicht anders organisierbar zu sein, wenn wir in einer relativen Sicherheit leben wollen. Die Existenz des Thüringer Justizvollzug ist mithin für die Sicherheit der Gesellschaft und Resozialisierung von Straftätern unabdingbar.

Wer in der Bundesrepublik Deutschland gegen Gesetze verstößt, muss damit rechnen, die daraus resultierenden Konsequenzen tragen zu müssen. Im Falle eines entsprechenden Urteils kann eine Haftstrafe eine solche Konsequenz sein. Justizvollzugsbeamte*innen sind in diesen Fällen die Fachkräfte, die einen Vollzug der Haftstrafe nach dem Thüringer Justizvollzugsgesetzbuch durchsetzen und diese Aufgaben Tag für Tag erfüllen.

Daraus folgt, Justizvollzugsbeamte*innen bilden eine tragende Säule der Thüringer Justiz. Ohne speziell ausgebildete Beamte*innen wäre der Betrieb von Justizvollzugsanstalten eben schlicht nicht möglich.

Wenn dem so ist, verstehen wir nicht, warum es bei gleich langer Ausbildungsdauer des mittleren Polizeivollzugsdienstes und des mittleren Justizvollzugsdienstes eine völlig unterschiedliche Beförderungspraxis gibt. Innerhalb eines Freistaates könnte man doch erwarten, dass die Beförderungspraktiken innerhalb des Vollzuges sich wenigstens ähneln! Aus unserer Sicht legt die Landesre-

gierung unterschiedliche Maßstäbe bei ihren Vollzugsbeamte*innen an. Hat ein*e Justizbeamte*in tatsächlich weniger Wertschätzung und Anerkennung verdient als Vollzugsbeamte*innen aus anderen Ressorts?

Die Belastung der Justizvollzugsbeamte*innen wächst gerade in der heutigen Zeit stetig. Immer aggressivere Gefangene, welche zum Teil mit einer hohen Suchtproblematik, hervorgerufen durch Drogen und Alkohol, in die Vollzugsanstalten kommen, immer mehr Gefangene mit einem Migrationshintergrund bilden eine erhebliche Mehrbelastung im Vollzugsalltag. Auch das deutlich gewachsene Aufgabenspektrum, welches sich aus dem „neuen“ Thüringer Justizvollzugsgesetzbuch ergeben hat, darf an dieser Stelle nicht unerwähnt bleiben.

Und genau deshalb ist es unverständlich, per se eine Schande, wenn Justizvollzugsbeamte*innen nach 30 Dienstjahren und mehr im Eingangsamt in ihre Pension geschickt werden. Da solche Pensionierungen im Thüringer Justizvollzug keine Ausnahmen darstellen, haben ganz offensichtlich Verantwortungsträger im Thüringer Ministerium für Migration, Justiz und Verbraucherschutz ihre Hauaufgaben nicht gemacht.

Mit der Beibehaltung der bisherigen Personalpolitik, übernommen von vergangenen Regierungen, gefährdet die Landesregierung des Freistaates Thüringen die Nachwuchsgewinnung geeigneter Bewerber*innen für den Thüringer Justizvollzug, eben auch durch un-



Foto: TMM/37

terschiedliche Chancen in den Laufbahntwicklungen in den verschiedenen Ressorts der Thüringer Landesverwaltung. Diese Form der Personalpolitik hat nichts mit Wertschätzung und Anerkennung zu tun, sie ist vielmehr für nicht wenige Kolleg*innen, die auf eine Vielzahl von geleisteten Dienstjahren blicken, ein Schlag ins Gesicht.

**Matthias Pfeiffer und
Mark-Oliver Orth**

DP – Deutsche Polizei
Thüringen

Geschäftsstelle
Auenstraße 38 a, 99089 Erfurt
Telefon: (0361) 59895-0
Telefax: (0361) 59895-11
gdp-thueringen@gdp.de
Adress- und Mitgliederverwaltung:
Zuständig sind die jeweiligen
Geschäftsstellen der Landesbezirke.

Redaktion
Edgar Große (V.i.S.d.P.)
Telefon (01520) 8862464
edgar.grosse@gdp.de



KOMMUNALPOLITIK

Gibt es keinen besseren Standort?

Arnstadt (wg) Unter der Überschrift „Unsere Polizei gehört in die Innenstadt – Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger bei der Standortsuche“ wurde von SPD-Stadträtin Eleonore Mühlbauer eine Petition initiiert. Die Initiatorin hatte Abgeordnete der Landtagsfraktionen von Die Linke, SPD und Bündnis 90/Die Grünen eingeladen, um sich die Verhältnisse in Arnstadt anzuschauen und sich einen Eindruck von der Situation zu verschaffen. Aus diesem Grund wurde ein Ortstermin vereinbart.

Die GdP Thüringen war am 29. Oktober 2020 zur Polizeistation Arnstadt zum Vor-Ort-Termin eingeladen. Sowohl der geschäftsführende Landesvorstand als auch die GdP-Kreisgruppe Gotha waren der Einladung gefolgt. Die Gewerkschafter hatten sich intensiv auf den Termin vorbereitet, um als kompetente Ansprechpartner den Anwesenden zur Verfügung zu stehen.

In den kleinen Anfragen im Thüringer Landtag in der 6. Wahlperiode mit Nummer 6/3838, 6/3985, 6/4143, 6/4130 und 6/7802 wurde schon mehrfach die Ausgangslage dargelegt. Dort heißt es: „Seit der Standortverlagerung der Polizeistation in den Mühlweg, ohne die Beteiligung der kommunalen Arnstädter Gremien, hat sich die Unzufriedenheit in der Arnstädter Bevölkerung durchaus begründet verschärft. Die Polizeistation ist kaum zu Fuß oder durch öffentliche Verkehrsmittel zu erreichen, sodass große Teile der Bevölkerung diese Einrichtung nicht nutzen können. Ein zum Ausgleich geschaffenes Bürgerbüro ist nur unzuverlässig geöffnet, sodass eine verlässliche persönliche Erreichbarkeit für den Arnstädter Bürger nicht gewährleistet ist“ (siehe MDR-Berichterstattung vom 25. Oktober 2019).“ Auf der Petitionsplattform des Thüringer Landtages kann die Petition mitgezeichnet werden.

Da einerseits massive Kritik an der Lage des Objektes, andererseits aber auch begründete Bedenken bezugnehmend auf die genehmigungsrechtlichen Voraussetzungen vorliegen, wollten die Petenten die Feststellung des Baubedarfes mit dem Freistaat Thüringen erreichen. Es soll gemeinsam nach einem besser geeigneten Standort gesucht werden.

„Überhaupt ist die Nichteinbeziehung der Stadt Arnstadt als betroffene Gemeinde in den Entscheidungskomplex fragwürdig. Die Belange der Stadt werden bei der dauerhaften Nutzungsänderung nicht berücksichtigt. Weiterhin ist fraglich, wie eine Landesbehörde mit einer Landesbehörde ohne Beteiligung der betroffenen Stadt eine die Stadt maßgebliche Entscheidung treffen kann. Hier erscheint die Transparenz der Entscheidung nicht gegeben bzw. die Überprüfbarkeit der Entscheidung mindestens durch die

betroffene Kommune“, so ein Vertreter der Petenten.

Zum Ortstermin wurde von sachkundigen Vertretern der Thüringer Polizei die Situation dargelegt. Es zeigte sich in den Gesprächen, dass die Kommunikation vom Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales zu den Vertretern der Kommune problematisch ist. Es gab bisher keinen Termin mit kommunalen Vertretern, um Möglichkeiten einer Verlegung in andere geeignete Objekte zu prüfen. Diese Kommunikation und das Ausloten der Möglichkeit sollen nun durch den Petitionsausschuss erfolgen. Die GdP unterstützt dieses Vorhaben und fordert zum gemeinsamen Dialog auf. Wir achten dabei auf die Arbeitsbedingungen und Verhältnisse um die Liegenschaft, damit der Dienst der Polizeibeamt*innen zum Wohle der Allgemeinheit ordnungsgemäß erfolgen kann. ■



Erläuterung der aktuellen Situation



» Prof. Dr. Dr. h. c. Ursula Lehr, Bundesministerin a. D. und BAGSO-Ehrenvorsitzende

Wir müssen nicht fragen, ob die Älteren reif für das Internet sind, sondern ob das Internet reif für die Älteren ist.

SENIORENJOURNAL

BAGSO zum 8. Altersbericht Teil 2

Stellungnahme der Bundesarbeitsgemeinschaft der Seniorenorganisationen (BAGSO)

Eine zukunftsfähige Mobilität in altersfreundlichen Kommunen fördern

Der Bericht der Kommission erkennt an, dass Mobilität eine wesentliche Voraussetzung für die Selbstständigkeit und Lebensqualität älterer Menschen ist und auch hier vielfältige Digitalisierungspotenziale bestehen (Kap. 3.3). Jedoch vermisst die BAGSO im Bericht eine intensivere Auseinandersetzung mit den Themen Verkehrsraumplanung, digitale ÖPNV-Konzepte und Mobilitätsketten. Gerade in diesen für die Mobilität wichtigen Bereichen wären ergänzende Feststellungen und wegweisende Forderungen geboten gewesen.

Eine dringende Forderung der BAGSO ist, die jeweiligen Mobilitätsmöglichkeiten für alle älteren Menschen sicher, finanzierbar, einfach zugänglich und handhabbar sowie in rechtlich abgesichertem Rahmen nutzbar zu machen. Es ist deshalb sehr zu begrüßen, dass das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) zurzeit an einer Novellierung des Personenbeförderungsrechts arbeitet. Darüber hinaus müssen verschiedene Mobilitätsformen miteinander kombinierbar („Mobilitätsketten“) und über den individuellen Nutzen hinaus in ein soziales und klimaneutrales Verkehrssystem auf kommunaler, regionaler und nationaler Ebene eingebunden werden. Dies ist bisher nicht der Fall. Die in der Stellungnahme der Bundesregierung erwähnten, von verschiedenen Ministerien geförderten Modellvorhaben (Kap. III. 2. a., d., III. 3.) sind vielversprechend, müssen nach Meinung der BAGSO aber über den jeweiligen Förderrahmen hinaus zu verbindlichen und nachhaltigen Programmen weiterentwickelt werden.

„Smart Cities“ und „Age-friendly Cities“ verknüpfen

Die Kommission kritisiert, dass in der technik- und wirtschaftslastigen Debatte um „Smart

Cities/Smart Country“ bisher alter(n)sbezogene Aspekte nur selten betrachtet werden und weist auf die positiven Aspekte der WHO-Initiative „Age friendly cities“ hin, die inzwischen auch „Age friendly communities“ umfasst (Kap. 3.7.3). Daran werden jedoch keine Empfehlungen geknüpft, sondern es wird lediglich auf ein Beispiel aus Nordrhein-Westfalen verwiesen. Eine sinnvolle Kombination beider Konzepte kann zu innovativer, digital unterstützter Quartiersentwicklung beitragen. Die BAGSO fordert, dass Erkenntnisse wie die der WHO-Initiative, der „Smart Cities“ und bewährter Modellprojekte stärker als bisher systematisch in die Planung und Realisierung von alter(n)srechten Quartieren eingebracht werden.

Investitionsinteresse der Wohnungswirtschaft durch staatliche Förderprogramme verstärken

In Deutschland werden derzeit nur etwa 3.000 komplett vernetzte smarte Mietwohnungen von älteren Menschen bewohnt (Kap. 3.2.2). Das ist ein ernüchternder Befund. Die Kommission stellt fest, dass das Investitionsinteresse der Wohnungswirtschaft für das Segment der Älteren nur außerordentlich langsam wächst.

Eine schnelle Veränderung ist nach Meinung der Berichtskommission nicht zu erwarten, da die Nachrüstung in Altbauten, in denen die Mehrheit der älteren Menschen lebt, nur in Einzelfällen oder im Kontext staatlicher oder kommunaler Förderung wahrscheinlich ist. Notwendig sei, die mit zunehmendem Alter oder Pflegebedürftigkeit notwendigen Umbauten in Richtung Barrierefreiheit (z. B. in Form von Badezimmerumbauten oder barrierefreien Zugängen) mit dem Einbau von alltagstauglichen technischen Hilfsmitteln zu verbinden.

Nach Meinung der BAGSO ist eine stärkere Berücksichtigung der Bereiche Digitalisierung und Barrierefreiheit in den kommunalen und staatlichen Förderprogrammen erforderlich.

Die im Jahr 2019 von der Kommission „Gleichwertige Lebensverhältnisse“ erarbeiteten Empfehlungen, die von der Etablierung eines gesamtdeutschen Fördersystems für strukturschwache Regionen über eine Verbesserung der Verkehrs- und Digitalinfrastruktur bis zu einem Bundesprogramm Barrierefreiheit reichen, sollten dringend umgesetzt werden. Es muss strukturell etwas gegen die soziale, digitale und regionale Spaltung getan werden.

Gesundheit und Pflege

Die Kommission sieht in der sich fortlaufend weiterentwickelnden Digitalisierung und Technik grundsätzlich das Potenzial, die gesundheitliche und pflegerische Versorgung wie auch die Selbstpflege zu verbessern. Mit der Kommission fordert die BAGSO, dass die Chancen, die die Digitalisierung für die Versorgung und Pflege älterer Menschen bietet, erschlossen werden müssen. Ein wesentlicher Gedanke sollte dabei sein, dass digitale Medien die Pflege sozialer Kontakte unterstützen und somit zu einer Stärkung sozialer Netzwerke (Vereine, Familie, Freundeskreis) und des individuellen Wohlbefindens und somit auch der Gesundheit beitragen können. Funktionierende soziale Netzwerke sind elementar für den gesellschaftlichen Zusammenhalt.

Digitale Gesundheitsangebote: Zugang und Kompetenzerwerb sicherstellen

E-Health und Telemedizin halten ein breites Spektrum von Anwendungsmöglichkeiten bereit, das von digitaler Information und Beratung, Videosprechstunden bis hin zu Monitoring-Angeboten reicht. Digitalisierung kann eine ärztliche Behandlung ergänzen und optimieren oder Versorgungslücken kompensieren. Die BAGSO betont jedoch, dass Digitalisierung den direkten Arzt-Patienten-Kontakt nicht vollständig ersetzen kann und darf.

Durch die Nutzung digitaler Gesundheitsangebote können die Autonomie gefördert, die Patientensouveränität gestärkt und die Lebensqualität gesteigert werden. Dies setzt jedoch voraus – darauf weist die Kommission zu Recht hin – dass ältere Menschen entsprechende digitale Kompetenz sowie Gesundheitskompetenz besitzen. Die BAGSO fordert deshalb die Ent-



wicklung von Konzepten zur Förderung dieser Schlüsselkompetenzen. Auch Dienstleistungen des E-Health-Marktes (vor allem Apps zur Gesundheitsförderung und Prävention, aber auch zum Selbstmonitoring bei chronischen Erkrankungen) sollten für alle älteren Menschen nutzbar sein. Im Rahmen des Digitale-Versorgung-Gesetzes werden sie zukünftig auch von den Krankenkassen gezahlt. Nach Meinung der BAGSO muss vermieden werden, dass bereits bestehende gesundheitliche Ungleichheiten durch soziale Ungleichheiten im Zugang zu E-Health-Technologien noch verstärkt werden. Auch hier gilt, dass parallel auch analoge Angebote bereitgehalten werden müssen.

Pflegekräfte digital unterstützen, nicht ersetzen

Die Kommission konstatiert, dass digitale Technologien bisher noch wenig in der Pflege angewandt werden. Mit Unterstützung von Digitalisierung und Technik lassen sich Kommunikationswege, Verwaltungsverfahren und Arbeitsabläufe in der Pflege effizienter gestalten. Darüber hinaus stehen assistive Produkte und Systeme sowie zunehmend auch Zukunftstechnologien wie Robotik und künstliche Intelligenz (KI) zur Verfügung (Kap. 3.6.2). Aus Sicht der BAGSO ist es unerlässlich, dass auch solche Angebote für ältere Menschen nutzbar sind.

Sowohl in der ambulanten als auch in der stationären Versorgung muss eine Grundausstattung an Technologien vorhanden sein und müssen die digitalen Kompetenzen sowohl von professionellen Pflegekräften als auch von pflegebedürftigen Menschen und ihren pflegenden Angehörigen gefördert werden.

Pflegende Angehörige übernehmen in Deutschland den Großteil der Pflegearbeit. Um diese Zielgruppe zu entlasten, erkennt die Altersberichtscommission an, dass pflegende Angehörige „eine besondere Aufmerksamkeit“ (Kap. 4.4.3)

in der Technikberatung verdienen. Eine Voraussetzung zur Nutzung der Potenziale von Digitalisierung und Technik im Gesundheitswesen sind aus Sicht der BAGSO klare, flexibel nutzbare Finanzierungsmöglichkeiten über die Kranken- und Pflegekassen. Smart Home und

Robotik sind längst noch nicht allgemein verfügbar. Die BAGSO begrüßt, dass die Bundesregierung der Forderung der Kommission nachkommen möchte und eine Prüfung der Flexibilisierung der Hilfsmittelkataloge nach SGB V und SGB VI angekündigt hat (Kap. 3.6.2). Auch der Einsatz von Fördermitteln des Bundes zur Digitalisierung von Pflegeeinrichtungen nach dem Pflegepersonalstärkungsgesetz setzt wichtige Anreize zur Sicherstellung der digitalen Grundversorgung von Pflegeheimen (Kap. III. 3). Jedoch hält die BAGSO es für unerlässlich, dass auch die ambulante Pflege im digitalen Wandel unterstützt wird.

Nutzerorientierung voranstellen und ethische Fragen lösen

Durch die rasant voranschreitende Forschung und Entwicklung wird der Einsatz von Robotik und KI in der Pflegepraxis immer relevanter. Die Kommission benennt in diesem Bereich nicht nur die zahlreichen Anwendungspotenziale, sondern weist auch auf eine Vernachlässigung der Bearbeitung ethischer Fragestellungen hin. Die BAGSO teilt nachdrücklich die Meinung von Kommission und Bundesregierung, dass der Einsatz digitaler Technologien in der Pflege nur unterstützend, niemals jedoch ersetzend erfolgen kann. Insbesondere bei dem Einsatz von Ro-

botik und Risiken dieser Technologien sowie ein gemeinsamer ethischer Diskurs vor einem potenziellen Einsatz zwingend erfolgen müssen (Kap. 5.4). Die BAGSO begrüßt ausdrücklich, dass auch die Bundesregierung beansprucht, Technologien wie KI „ethisch, rechtlich, kulturell und institutionell so einzubetten, dass gesellschaftliche Grundwerte und individuelle Grundrechte gewahrt bleiben“ (Kap. 5.).

Ethik, Daten- und Verbraucherschutz

Die Kommission erläutert in vorbildlicher Weise die ethische Ambivalenz des Einsatzes digitaler Technik. Der Hinweis auf die Risiken sollte allerdings von der Nutzung dieser Techniken nicht abhalten, sondern die Anstrengungen zur Vermeidung der Risiken gezielt beflügeln.

Gesellschaftlichen Diskurs zur digitalen Ethik führen

Die Kommission fordert einen regelmäßigen gesellschaftlichen Diskurs zur digitalen Ethik (Kap. 7., Empfehlung 8). Die Einbeziehung Älterer wird zwar gesamtgesellschaftlich angemahnt, konkrete Umsetzungen bleiben allerdings offen. Die BAGSO bündelt durch ihre Mitgliedsverbände die Interessen zahlreicher älterer Menschen und wird den gemeinschaftlichen Diskurs weiterhin aktiv befördern.

Eine partizipative Auseinandersetzung mit ethischen Fragen sollte nach den Vorstellungen der Kommission auch explizit in Versorgungs- und Pflegeeinrichtungen stattfinden und sich an einem umfassenden Verständnis von gutem Altern und guter Pflege orientieren (Kap. 3.6.4). Die BAGSO begrüßt, dass auch die Bundesregierung diese Forderung unterstützt (Kap. III. 7). Die

Akzeptanz für den Einsatz digitaler Technologien in der Pflege wird zuletzt davon abhängen, inwieweit es gelingt, Betroffenen und Angehörigen bestehende Unsicherheiten und Zweifel an einer sicheren Nutzung zu nehmen.



Computerseminar für Senioren

botik gilt es zu verhindern, dass soziale Isolation verschärft und – im schlimmsten Fall – Menschen zu Objekten der Überwachung degradiert werden. Die BAGSO unterstützt insbesondere die Forderung der Kommission, dass eine Auseinandersetzung mit den



Zu Recht appellieren die Sachverständigen und die Bundesregierung an Verantwortliche in Wissenschaft und Entwicklung, dass ethische Fragestellungen frühzeitig und unter Beteiligung aller betroffenen Akteure zu diskutieren sind (Kap. 6.1). Die Vermittlung entsprechender Kompetenzen in der Ausbildung der Entwicklungsverantwortlichen, wie die Bundesregierung vorschlägt (Kap. III. 3.), ist jedoch keine Garantie dafür, dass eine entsprechende Beteiligung auch stattfindet. Darüber hinaus geht es darum, mehr Rechtssicherheit für den Umgang mit Daten pflegebedürftiger und demenzkranker Menschen zu schaffen und entsprechende Kontrollmechanismen einzuführen.

Digitale Lösungen und ethische Fragen müssen zusammen gedacht werden. Die BAGSO vertritt die Ansicht, dass ältere Menschen bereits vor Eintritt einer Pflegebedürftigkeit die Möglichkeit erhalten sollen, sich über den Einsatz digitaler Technologien und damit zusammenhängende rechtliche Fragen zu informieren. Sinnvoll ist es, solche Unterstützungsangebote in Form von Beratungsbesuchen in der eigenen Häuslichkeit (z. B. im Rahmen von präventiven Hausbesuchen) anzubieten und in technisch ausgestatteten analogen Lern- und Erfahrungsstellen erlebbar zu machen.

Sie hält es in dieser Situation auch für angemessen, neutrale Ombudspersonen zu berufen, die bei der Auflösung von Konflikten z. B. zwischen Pflegebedürftigen, Angehörigen

und professionell Pflegenden helfen könnten.

Digitalisierung mit Daten- und Verbraucherschutz abstimmen

Zu begrüßen ist, dass sich die Sachverständigenkommission der Forderung der EU-Datenschutz-Grundverordnung nach höheren Datenschutzstandards durch Voreinstellungen (privacy by default) und Design (privacy by design) anschließt (Kap. 2.5). Damit werden Entwickler und Hersteller verpflichtet, die Interessen der Nutzerinnen und Nutzer durch die Technikgestaltung selbst und durch größtmögliche Transparenz zu berücksichtigen. Das muss nach Ansicht der BAGSO ebenso für die Ausgestaltung und Handhabbarkeit der Produkte gelten. Weder der Achte Altersbericht noch die Stellungnahme der Bundesregierung tragen diesem Grundsatz ausreichend Rechnung.

Angesichts der Bedeutung, die digitale Produkte mittlerweile für ein gutes Leben – nicht nur im Alter – haben, muss diesem Thema wesentlich mehr Bedeutung zukommen. Der Markt stellt sich als ein Dschungel von unterschiedlichsten technischen Lösungen dar, die in kurzen Abständen immer wieder verändert und beständig weiterentwickelt werden. Die Bundesregierung sollte z. B. durch gezielte Förderlinien mehr Standardisierung und vereinfachte Nutzbarkeit gewährleisten. Nicht nur mit der Datenschutz-Grundverordnung der Europäischen Union (DSGVO), sondern auch bei

der Entwicklung der Corona-Warn-App hat sich gezeigt, dass staatliche Standardisierungsmaßnahmen durchaus erfolgreich sein können.

Gütesiegel für digitale Produkte und Systeme als Anreiz für Technikentwicklung

Die Sachverständigenkommission schließt sich der BAGSO-Forderung nach einem Gütesiegel für digitale Entwicklungen an. Mit dem Ziel eines besseren Verbraucherschutzes fordert die Sachverständigenkommission „eine qualifizierte (Vor-)Prüfung von digitalen Produkten und Systemen im Hinblick auf Qualität, Sicherheit, Datentransparenz, Wirtschaftlichkeit und nutzerfreundliches Design“ (Kap. 7. Empfehlung 11). Entsprechende Qualitätssicherungsmaßnahmen sollen den Herstellern als Anreiz dienen, Produkte entsprechend zu entwickeln. Die Bundesregierung geht auf diesen Vorschlag in ihrer Stellungnahme leider nicht ein.

Insgesamt ist der Kommission in der Einschätzung zuzustimmen, dass die Frage nach der Rolle des Verbraucherschutzes in der digitalen Welt neu gestellt werden muss. Die BAGSO unterstützt den Vorschlag der Kommission, „Informationen über datenschutzrechtlich problematische Praktiken zentral zu sammeln und verfügbar zu machen“ (Kap. 2.5). Eine „Informationskampagne zur IT-Sicherheit für Verbraucher“ (III. 4.), wie sie die Bundesregierung ankündigt, wird das Problem aus BAGSO-Sicht nicht lösen. Die Regierung sollte in diesem Bereich ihre Gestaltungspflicht wahrnehmen. ■

DATENSCHUTZ

Private Abfragen und Messengerdienste

Erfurt (wg) Medien gaben Aussagen des Thüringer Landesbeauftragter für den Datenschutz und die Informationsfreiheit, Dr. Lutz Hasse, nach der Vorstellung seines Tätigkeitsberichtes am 22. Oktober 2020 wieder, wonach er zunehmend Bußgelder gegen Polizisten verhängte, da sie das behördeninterne Informationssystem immer häufiger für private Zwecke missbrauchten. DP hat aus diesem Anlass folgendes Interview mit Dr. Hasse geführt.

DP: Welche Erkenntnisse haben Sie bezüglich des Missbrauchs von behördeninternen Informationssystemen durch Polizeibeamte?

Dr. Hasse: Datenschutzverstöße aus dem Polizeibereich wurden in der Pressekonferenz zur Vorstellung meines Tätigkeitsberichts nur en passant erwähnt und stellten keinen besonderen Schwerpunkt dar. Tatsächlich

habe ich vorher die gute Zusammenarbeit des Thüringer Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (TLFDI) mit der Thüringer Polizei betont. Es wurde auch erwähnt, dass es beim TLFDI Verfahren wegen unzulässiger Abfragen aus den Polizeiinformationssystemen gibt und dass diese Verfahren zunehmen.

DP: Seit wann und warum ist der Landesbeauftragte für den Datenschutz zuständig für die Abarbeitung dieser Vorgänge?

Dr. Hasse: Der TLFDI ist für die Bearbeitung dieser Verstöße seit dem 25. Mai 2018 zuständig. Es handelt sich bei unzulässigen Abfragen zu privaten Zwecken um einen Datenschutzverstoß, der nach der DSGVO zu be-

” Dr. Lutz Hasse

Die Verarbeitung personenbezogener Daten mit Whatsapp als Messengerdienst kann keine Datensicherheit gewährleisten.



urteilen ist. Weitere Einzelheiten ergeben sich aus dem Thüringer Gesetz zur Anpassung des Allgemeinen Datenschutzrechts an die Verordnung (EU) 2016/679 und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 (Thüringer Datenschutz-Anpassungs- und -Umsetzungsgesetz EU – ThürDSAnpUG-EU). Dieses Gesetz ist am 15. Juni 2018 in Kraft getreten.

DP: Wie hoch ist die Anzahl der Vorgänge aktuell?

Dr. Hasse: Der Tlfdi führt zu solchen Vorgängen keine separate Statistik. Eine summarische Prüfung hat jedoch ergeben, dass in diesem Jahr (2020) eine niedrige zweistellige Anzahl von Fällen beim Tlfdi bearbeitet wurde bzw. wird.

DP: Von wem gelangen die Mitteilungen an den Landesbeauftragten für den Datenschutz von diesen Verfahren?

Dr. Hasse: Die Erkenntnisgewinnung und Bearbeitung erfolgen zum einen durch die Meldung von sogenannten Datenpannen auf der Grundlage von § 55 ThürDSG in Verbindung mit Art. 33 DSGVO direkt beim Tlfdi. Zum anderen erhält der Tlfdi auch Angaben vonseiten der Thüringer Staatsanwaltschaften, wenn Datenschutzverstöße in der Thüringer Polizei als nicht strafrechtlich relevant beurteilt worden sind. Mitteilungen erreichen den Tlfdi auch von Betroffenen oder direkt aus dem polizeilichen Umfeld.

DP: Wie erfolgen die Bearbeitung und Erkenntnisgewinnung bei Ihnen?

Dr. Hasse: Die Bearbeitung und Erkenntnisgewinnung erfolgen bei Verwaltungsverfahren nach dem Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz und im Sanktionsverfahren im Rahmen der Regelungen des Ordnungswidrigkeitengesetzes sowie der Strafprozessordnung.

DP: Handelt sich bei allen o. g. Verfahren um laufende Vorgänge ohne bisherige Abschlüsse des Verfahrens?

Dr. Hasse: Wie in jeder Behörde gibt es auch beim Tlfdi in diesen Fällen bereits abgeschlossene wie auch offene Fälle.

DP: Gibt es ebenfalls Einstellungen von ermittelten Vorgängen, wenn ja unter welchen Umständen?

Dr. Hasse: Ermittlungsverfahren beim Tlfdi werden eingestellt, wenn die hierfür notwendigen Voraussetzungen vorliegen. Dies ist in derartigen Fällen bereits vorgekommen, etwa wenn sich ein dienstlicher Zusammenhang mit der Abfrage ergibt.



Dr. Lutz Hasse

DP: Wie bewerten Sie aus datenschutzrechtlicher Sicht die Nutzung von Messengerdiensten (z. B. Whatsapp) zu dienstlichen Zwecken und was ist dabei zu beachten?

Dr. Hasse: Zur Frage der Nutzung von Whatsapp habe ich in meinem 1. Tätigkeitsbericht zur DSGVO in den Nummern 5.28 und insbesondere 5.35 ausführlich berichtet (vgl. https://www.tlfdi.de/mam/tlfdi/datenschutz/taetigkeitsbericht/1.tatigkeitsbericht_2018_zum_datenschutz_nach_der_ds-gvo.pdf).

Hinzu kommt, dass der Europäische Gerichtshof mit dem Urteil in der Rechtssache C-311/18 „Schrems II“ klargestellt hat, dass personenbezogene Daten von EU-Bürgern nur an Drittländer außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums übermittelt werden dürfen, wenn sie in diesem Drittland einen im Wesentlichen gleichwertigen Schutz genießen wie in der EU. Für die USA hat er ein solches angemessenes Schutzniveau verneint. Da dieser Messengerdienst von Facebook, einem US-amerikanischen Unternehmen, betrieben wird, ist nicht auszuschließen, dass eine Datenübermittlung, z. B. von

Adress- oder anderen Metadaten, in die USA vorgenommen wird.

Achten muss man z. B. beim Einsatz eines Messengerdienstes vor allem darauf, wer auf welche Daten Zugriff hat und welche Daten mit dem Messengerdienst ausgetauscht werden. Zu empfehlen ist auch das von der Konferenz der unabhängigen Datenschutzaufsichtsbehörden des Bundes und der Länder 2019 erarbeitete „Whitepaper“ zum Thema „Technische Datenschutzanforderungen an Messengerdienste im Krankenhausbereich“: https://www.datenschutzkonferenz-online.de/media/oh/20191106_whitepaper_messenger_krankenhaus_dsk.pdf.

DP: Kennen Sie Stashcat und besteht über diesen Messengerdienst die Möglichkeit, dienstliche Kommunikation, wie in der Polizei Niedersachsen praktiziert, datenschutzrechtlich sicher zu betreiben? Gibt es zu Stashcat weitere Voraussetzungen?

Dr. Hasse: Zu dem Messengerdienst kann der Tlfdi derzeit keine abschließende Antwort geben. Der Tlfdi wird sich aber diesbezüglich mit der zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörde, den Landesbeauftragten für den Datenschutz Niedersachsen, in Verbindung setzen.

DP: Wie kooperiert der Landesbeauftragte für den Datenschutz grundsätzlich mit der Thüringer Polizei?

Dr. Hasse: Der Tlfdi ermöglicht seit mehreren Jahren regelmäßige Hospitationen für Thüringer Polizeibeamte/Polizeibeamtinnen in seiner Behörde. Diese Hospitationen haben sich als äußerst gewinnbringend für beide Seiten erwiesen: Die Mitarbeitenden beim Tlfdi profitieren davon, weil Sie Polizeiarbeit aus der Sicht eines Polizeibeamten/einer Polizeibeamtin geschildert bekommen. Die Polizisten als Hospitanten beim Tlfdi erhalten einen Einblick in die datenschutzrechtliche Praxisarbeit des Tlfdi. Auch steht der Tlfdi den Verantwortlichen aus dem Polizeibereich immer wieder beratend zur Seite. Auf diese Weise hat sich ein Datenschutznetzwerk ergeben, in dem sich Fragen schnell klären lassen.

DP: Vielen Dank für das Interview



INFO-DREI

Frauen in Führungspositionen in ...

... Thüringen

Frauen sind in Führungsfunktionen des gehobenen und des höheren Dienstes unterrepräsentiert. Im Polizeibereich sind neun Polizeivollzugsbeamtinnen und 22 Verwaltungsbeamtinnen zurzeit im höheren Dienst tätig. In den Spitzendienstposten ist nur eine Frau anzutreffen. Im Endamt gehobener Dienst stehen 65 Männer nur vier Frauen gegenüber. Auch in der Laufbahngruppe A 12 sieht es nicht besser aus. Hier sind 143 Männer und nur elf Frauen tätig. Es ist feststellbar, dass innerhalb der Laufbahn- bzw. Entgeltgruppe mit steigender Besoldungs- bzw. Vergütungsgruppe der Frauenanteil geringer wird und das trotz nachweislich zum Teil besserer Studienabschlüsse der Kolleginnen im Verhältnis zu ihren Mitstudenten.

Im gehobenen Dienst stellen sich deutlich weniger Frauen einem Bewerbungsverfahren. Ein Grund dafür ist die Altersstruktur. Es können sich dadurch noch nicht allzu viele Beamtinnen um die Spitzendienstposten dieser Laufbahngruppe bemühen. Hier müssen Frauen gezielter für nachzubesetzende Dienstposten angesprochen werden. Häufig spielen noch andere Faktoren eine Rolle. Mehrheitlich sind es immer noch die Frauen, die Familie und Beruf gemeinsam stemmen und dadurch für sie entsprechende Dienstposten bzw. Entgeltgruppen nicht ohne Weiteres erreichbar sind. Es bedarf erheblicher Anstrengungen, um strukturelle Hürden abzubauen. Klare Zielstellungen und Maßnahmen zur Personalentwicklung sind notwendig, um den Frauenanteil zu erhöhen. Der Kern der Frauenförderung liegt in der Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Im Hinblick auf ihre starke Unterrepräsentanz in Leitungsfunktionen ist der Förderung von Frauen, insbesondere für Führungsaufgaben ein stärkeres Gewicht beizumessen, um den Frauenanteil in Führungspositionen in der Thüringer Polizei zu fördern.

Monika Pape

... Sachsen

Quote oder Frauenförderung – was ist der richtige Weg? Ich persönlich halte nichts von einer Quote, weil ich der Meinung bin, dass jede Frau für sich selbst entscheiden muss, ob sie Führungsverantwortung übernehmen will. Besser ist es, durch Überzeugungsarbeit und Motivation Frauen zur Personalentwicklung zu bringen. Das erfolgt zum Beispiel in Gesprächen mit den Vorgesetzten, wobei die Betreuung und Begleitung in den Förderkreisen der einzelnen Dienststellen und entsprechendes Mentoring die wichtigsten Aufgaben sind. Aus meiner Erfahrung durch die Teilnahme an den verschiedenen Stationen zur Qualifizierung in die Laufbahngruppe 2.2 (höherer Dienst) kann ich sagen, dass sich die Frauen dort oftmals besser schlagen als die männlichen Bewerber.

Eine Frau führt anders als ein Mann und sie ist Vorbild für die Frauen. Es gibt aber keinen weiblichen Führungsstil – wohl aber einen weiblichen Hang zur Selbstkritik. Schon die Wahl des Polizeiberufes stellt insbesondere für junge Frauen eine Herausforderung dar, immer noch müssen sie sich in diesem durchsetzen, obwohl man an den Ergebnissen der Einstellungsprüfung und in der Ausbildung sieht, dass sie zu den Besten gehören.

Als Beispiel möchte ich die Polizeidirektion Chemnitz anführen, in welcher ich als Frauenbeauftragte tätig bin. Seit 2018 haben wir eine Polizeipräsidentin, die „Erste“ in Sachsen. Es sind positive Tendenzen zu verzeichnen, zum Beispiel sind derzeit drei Frauen in der PD Chemnitz in der Laufbahngruppe 2.2 in Führungsverantwortung tätig. Das entspricht 20 Prozent.

In Sachsen basiert die „Frauenförderung“ noch immer auf dem Sächsischen Frauenförderungsgesetz vom 31. März 1994, da sich die Koalitionspartner in der letzten Legislaturperiode nicht auf ein modernes Gleichstellungsgesetz einigen konnten.

Ich möchte Mut machen, also: Frauen traut euch!

Gabriele Einenkel

... Sachsen-Anhalt

Grundsätzlich hat sich der Frauenanteil in der Landespolizei Sachsen-Anhalt in den vergangenen Jahren kontinuierlich erhöht. Anfang Oktober 2020 waren in der Landespolizei insgesamt 4.534 männliche und 1.610 weibliche Polizeivollzugsbeamte und -beamtinnen tätig. Dies entspricht einem Frauenanteil von 26,2 Prozent. Im Jahr 2010 lag der Frauenanteil dagegen bei lediglich 16,70 Prozent.

Was hat sich im Bereich der Führungspositionen getan? Mit Stand 31. Dezember 2019 waren von insgesamt fünf Amts-/Behördenleitungen keine mit Frauen besetzt (fünf Männer). Von den insgesamt 17 Abteilungsleitungen waren sieben mit Frauen besetzt (ein Mann, neun sind unbesetzt) und von den insgesamt 38 Referats-/Dezernatsleitungen bzw. vergleichbaren Funktionen waren zehn mit Frauen und 28 mit Männern besetzt. Zudem leitet eine Frau die für Polizeiangelegenheiten zuständige Fachabteilung im Ministerium für Inneres und Sport. Die Vorteile von Frauen (nicht nur) in Führungspositionen sind nicht wegzudiskutieren. Eine feste Frauenquote könnte ein ernst zu nehmender Gedanke sein, der diskutiert werden sollte. Doch welche Maßnahmen gilt es, nach Ansicht der GdP Sachsen-Anhalt zu ergreifen bzw. auszubauen, um eine Verbesserung zu erreichen: gezielte Personalentwicklung zur Förderung/Vorbereitung, Coaching-/Mentoringprogramme, verbesserte Rekrutierungsaktivitäten mit Blick auf die gezielte Ansprache von Frauen, Verbesserung von Vereinbarkeit von Karriere und Familie, Förderung von Selbstverantwortung und Zeitsouveränität, flexible Beschäftigungsmöglichkeiten (Telearbeit), Jobsharing, wohnortnahe Verwendung, Aufbau von Netzwerken von und für Frauen mit regelmäßigen Dialogforen etc. Der Dienst und die Aufgabenerfüllung sollten sich an den teilweise unterschiedlichen Lebenssituationen ausrichten bzw. diese berücksichtigen. Dann sind wir auf einem guten Weg.

Der Landesvorstand